

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **ARNOLD GmbH + Co. KG**

Allgemeines- Geltungsbereich

- (1) Für alle von uns abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen haben uns gegenüber keine Rechtswirksamkeit.

Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

- (2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn wir uns bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Es gilt die jeweils aktuellste Fassung, die wir auf Wunsch gerne zusenden und die jederzeit auf unserer Homepage www.flanschen-arnold.de einsehbar ist.
- (3) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §310 Abs. 1 bzw. Abs. 4 BGB.

Vertragsabschluss

- (1) Die Erteilung von Aufträgen gilt als Anerkennung dieser Lieferbedingungen.
- (2) Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- (3) Alle Angebote der ARNOLD GmbH + Co. KG sind unverbindliche Vorschläge und erfolgen stets freibleibend. Der Auftrag wird für uns erst verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle Verträge stehen unter dem Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung zu erbringen oder im Falle der Nichtverfügbarkeit von Warenleistung nicht zu erbringen.
- (4) Angebote des Kunden sind für uns grundsätzlich kostenfrei und bindend und können innerhalb von zwei Wochen ab Zugang von uns angenommen werden.
- (5) Mündliche Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

Preise

- (1) Die Preise gelten wie in der Auftragsbestätigung angegeben.
- (2) Unsere Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll, die gesondert berechnet werden, zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer.
- (3) Bei allen Bestellungen auf Abruf, berechnen wir die am Liefertag gültigen Preise unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Preiserhöhungen für Material, Löhne etc. Das gleiche gilt für alle anderen Aufträge, sofern die Lieferung später als 3 Monate nach der Auftragserteilung erfolgt.
- (4) Mehrkosten die uns durch erforderliche zusätzliche Arbeitsgänge entstehen und Nebengebühren wie neu hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung nach Abschluss des Vertrages verteuert wird, gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungsbeträge sind fristgerecht, nach den in der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Der Kaufpreis ist spätestens zum Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist fällig. Es gilt das Datum der Rechnungserstellung.
- (2) Die Bezahlung von Schecks und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel bedarf der gesonderten Vereinbarung. Erst die Einlösung gilt als Zahlung.
- (3) Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, berechnen wir bei Kaufleuten 5 % Fälligkeitszinsen, bei Nichtkaufleuten 4 % Nutzungszinsen, vorbehaltlich eines höheren Verzugsschadens.
- (4) Skontoabzüge auf neue Rechnungen sind unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt sind.
- (5) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (6) Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland, hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer mitzuteilen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, muss er für unsere Lieferungen zusätzlich den gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuerbetrag zahlen.
- (7) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Lieferbedingungen

- (1) Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen beginnen in jedem Fall erst zu laufen, sobald über sämtliche Einzelheiten der Bestellung Übereinstimmung erzielt ist und der Kunde, die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Zeichnungen und beizustellenden Teile in vertragsgemäßer Form erbracht hat.
- (3) Erfolgt unsere Leistung nicht termingerecht, so kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz fordern, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und er uns vorher eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und diese fristlos verstrichen ist.
- (4) Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel), sowie alle sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignisse entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht. Lieferfristen und Termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten.
- (5) Bei allen Lieferungen und Bestellungen sind Abweichungen auf Gewichte und Stückzahlen bis 10% gestattet, sowohl bezüglich der Gesamtmenge und bei Teillieferungen.

Lieferzeiten

- (1) Unsere Liefertermine gelten stets als annähernd und unverbindlich. Sie schließen Schadensersatzansprüche und einseitigen Rücktritt vom Vertrag aus.
- (2) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die geforderte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

Versand

- (1) Der Liefergegenstand wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert.
- (2) Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers. Wir haften nicht für Beschädigungen oder Verlust während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind uns zu erstatten. Eine Transportversicherung schließen wir nur im ausdrücklichen Auftrag des Bestellers und auf dessen Kosten ab.
- (3) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über.

Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen bis zur vollständigen Bezahlung, aller bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen gegen den Besteller, unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (inklusive Zinsen) uns gegenüber beglichen hat.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Er ist verpflichtet uns von Zwangsvollstreckungsverfahren jeglicher Art zu unterrichten.
- (3) Ansprüche aus Rechtsverhältnissen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht abgetreten werden. Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden.

Gewährleistung- Schadensersatz

- (1) Für Gegenstände (Materialien), die uns vom Besteller oder auf dessen Veranlassung übergeben werden, trifft uns keine Prüfungspflicht.
- (2) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt und beinhalten nur mögliche Ersatzlieferungen für das Vormaterial.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % und übliche geringfügige Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Besteller nicht zu einer Reklamation.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft. Im letzteren Fall ist unsere eventuelle Schadensersatzverpflichtung auf einen Betrag von 10 % des betreffenden Lieferwertes begrenzt.

- (5) Unbeschadet seiner Prüfungs- und Rügepflicht gem. §§ 377, 378 HGB hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger oder Falsch-Lieferungen spätestens 7 Tage nach Empfang der Ware, allenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.
- (6) Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl kostenfreie Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. Ersatzlieferung. Stattdessen oder in dem Fall, dass die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlägt, sind wir berechtigt, den Minderwert gutzuschreiben oder die beanstandete Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadensersatzansprüche für mittelbare und Folgeschäden, gleich welchen Rechtsgrunds, sei es aus Vertrag oder Verschulden vor Vertragsschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, diese seien durch ein grobes Verschulden unsererseits oder unserer leitenden Angestellten verursacht worden.
- (7) Gewährleistungsansprüche berechtigen nicht zum Rückbehalt des Kaufpreises oder zur Leistungsverweigerung. Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (8) Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.
- (9) Rücksendungen gekaufter und ordnungsgemäß gelieferter Ware sind unzulässig.
- (10) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Auch sind wir berechtigt die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eile besteht.
- (11) Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten freizustellen.
- (12) Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche 2% des Gesamtbestellwertes zu berechnen.
- (13) Im Beanstandungsfall berechnen wir unseren Lieferanten 80 Euro Administrationskosten für jedes reklamierte Produkt.

Verjährung

- (1) Ansprüche wegen eines Mangels an einem von uns gelieferten Liefergegenstand verjähren nach zwei Jahren.
- (2) Die Verjährungsfrist an einen an uns gelieferten Liefergegenstand beträgt die gesetzlich vorgegebene Regelung.

Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Gerichtsstand- Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht Schwelm/ Hagen. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragsgegner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist ausschließlich unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Werk unseres Kunden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.